von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze umschlossen war; die Zölle wurden für gemeinsame Rechnung erhoben und (mit einigen Abweichungen) nach der Einwohnerzahl unter die einzelnen Vereinsstaaten verteilt. Einige kleinere Staaten jedoch — darunter Hamburg — blieben dem Zollverein fern.

Nachdem der Zollverein durch die Kraft der in ihm verkörperten wirtschaftlichen Notwendigkeit auch den Krieg von 1866 — zwar nicht nach den Sätzen des Völkerrechts, aber tatsächlich — überdauert hatte, wurde bei der politischen Neugestaltung Deutschlands zunächst durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes eine innigere, jetzt nicht mehr vertrags- sondern verfassungsmässige Zollgemeinschaft zwischen den zum Bunde gehörigen Staaten, jedoch wieder mit Ausnahme der Hansestädte, begründet und demnächst durch Vertrag vom 8. Juli 1867 die Zollvereinigung mit den süddeutschen Staaten wieder hergestellt. Die Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871, die auch für die süddeutschen Staaten das Zollvertragsverhältnis in eine verfassungsmässige Zugehörigkeit zum deutschen Zollgebiet umwandelte, hatte im übrigen die zollrechtlichen Bestimmungen der Norddeutschen Bundesverfassung unangetastet gelassen: Die Einzelstaaten erhoben durch ihre eigenen Zollbehörden die Zölle für Rechnung des Reichs und lieferten sie mit gewissen Abzügen für die Verwaltungs- und Erhebungskosten an letzteres ab. Der Kaiser überwachte die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte — die „Stationskontrolleure" und die ihnen vorgesetzten „Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern" —, welche er den Zollämtern und den Direktivbehörden der Einzelstaaten beiordnete. Bezüglich der Hansestädte Bremen und Hamburg (Lübeck hatte seine Sonderstellung inzwischen aufgegeben), bestimmte Artikel 34 der Reichsverfassung, dass sie mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebiets als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben sollten, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen würden.

So blieb die Stadt Hamburg mit ihrer Umgebung, insbesondere mit Altona und Wandsbek, trotz ihrer Zugehörigkeit zum Deutschen Reich noch eine Reihe von Jahren ausserhalb der Zollgemeinschaft. Als Entgelt für die seinem städtischen und umliegenden Gebiet zugute kommende Zollbefreiung zahlte der hamburgische Staat eine nach der Zahl seiner zollausgeschlossenen Einwohner bemessene jährliche Abfindungssumme (das „Aversum") ans Reich. Für die Zollbehandlung der über Hamburg nach dem deutschen Zollinlande eingehenden Waren bestand im hamburgischen Zollauslande das unter preussischer Aufsicht stehende „Vereinsländische Hauptzollamt" mit grösseren Abfertigungsstellen, namentlich an den Bahnhöfen und der Oberelbe. Im Zollausland befand sich ferner die „Zollvereins-Niederlage", ein zollsicher abgegrenztes Stück Zollinland für die hamburgische Industrie, die ihre hier aus zollländischen oder verzollten ausländischen Rohstoffen und Halbfabrikaten hergestellten Waren zollfrei ins Zollinland verschicken konnte. An Stelle des deutschen Zolles erhob Hamburg für seinen Staatsbedarf eine eigene indirekte Abgabe in Form der „Konsumtions-Akzise". Dieser unterlagen Brotstoffe, Getränke und Fleisch, welche in der Stadt und einigen Vororten (ausgenommen insbesondere die Vorstadt St. Pauli) verzehrt wurden. Sie wurde teils als Eingangsabgabe, teils als Mahl- und Brausteuer, teils als Schank-Gewerbesteuer erhoben (vergl. revidierte Konsumtions-Akzise-Verordnung und Akzise-Tarif vom 20. Dezember 1861, aufgehoben durch Gesetz vom 16. Juli 1888).

Der Ausschluss der beiden wichtigsten Hansestädte aus dem deutschen Zollgebiet wurde in immer weiteren Kreisen als ein nationaler und wirtschaftlicher Missstand empfunden. Nach längeren Verhandlungen kam die von Vertretern des preussischen Finanzministers, des Reichskanzlers und des Hamburgischen Senats abgeschlossene, vom Bundesrat genehmigte Vereinbarung vom 25. Mai 1881 (ähnlich für Bremen) zustande, nach welcher das Wohngebiet der Stadt Hamburg gleichzeitig mit den angrenzenden preussischen Gebietsteilen dem Zollgebiet angeschlossen, dagegen ein für den unbehinderten Verkehr von Seeschiffen und Grosshandelswaren sowie für industrielle Grossbetriebe bestimmter, lediglich von aussen zollamtlich zu bewachender hamburgischer Gebietsteil als Freihafengebiet bestehen bleiben sollte; den im anzuschliessenden Gebiet belegenen Fabriken sollte ihr ungefährdeter Fortbestand in jeder zulässigen Weise ermöglicht werden; das Deutsche Reich sollte zu den Kosten der aus Anlass des Zollanschlusses anzuführenden umfassenden Hafen-, Lagerhaus- und sonstigen Bauten bis zu 40 Millionen Mark beitragen. Mit der Einbeziehung Hamburgs in das deutsche Zollgebiet war auch dessen Eintritt in die deutsche Steuergemeinschaft verbunden, d. h. die Reichsgesetzgebung über die Besteuerung des Tabaks, Zuckers, Salzes, Branntweins und Bieres, hatte in den anzuschliessenden Gebietsteilen in Geltung zu treten, während die Gesetze über die Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und andere Reichsstempel-Abgaben schon vorher auf das Hamburgische Staatsgebiet Anwendung fanden. Später kamen hinzu die Schaumweinsteuer (1902), die Erbschaftssteuer, Zigarettensteuer und neue Reichsstempelabgaben (1906, 1909, 1913 und 1916), die Steuern auf Zündwaren, Beleuchtungsmittel und Essigsäure (1909), die Besitzsteuer vom Vermögenszuwachs (1913).

Auf dieser Grundlage konnte nach mehr als siebenjährigem, fruchtbringendem Zusammenwirken der aus Vertretern des Reichs, Preussens, Bayerns, Sachsens und Hamburgs zusammengesetzten „Vollzugskommission für den Zollanschluss Hamburgs" mit der aus fünf Senats- und zehn Bürgerschaftsmitgliedern zusammengesetzten hamburgischen „Zollanschlusskommission", der Bauverwaltung und den andern beteiligten Behörden und Korporationen am 15. Oktober 1888 Hamburg ohne Schädigung seiner Handelsinteressen dem grossen Wirtschaftskörper des deutschen Vaterlandes eingefügt werden. Die feierliche Schlusssteinlegung wurde am 29. Oktober 1888 durch Kaiser Wilhelm II. am Portalturm der Brooksbrücke vollzogen. Die Gesamtkosten für Grunderwerb, Hafen-, Kanal-, Schuppen- und sonstige Bauten, Herstellung der erforderlichen Eisenbahnanlagen u. s. w. hatten rund 126 Millionen Mark betragen. Im nördlichen Freihafengebiet waren von der „Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft" auf einer vom Staate gepachteten Landfläche von zunächst 30000 qm grossartige Speicherbauten aufgeführt. Grosse Flächen sind später hinzugekommen auf dem Wandrahmviertel, dem Sülze-Erikus-Gebiet sowie im südlichen Freihafengebiet, sodass jetzt die gepachtete Landfläche der Gesellschaft im nördlichen Freihafengebiet rund 50800, im südlichen rund 52200 qm beträgt. Die Verwaltung der Gesellschaft steht unter Kontrolle des Staats, der ausser der Pacht von durchschnittlich 17,50 ℳ für das qm auch einen Teil der 5 Prozent übersteigenden Dividende erhält.

Die Staatsumwälzung brachte auch auf dem Gebiete der Zoll- und Steuerverwaltung insofern eine grundlegende Aenderung, als durch Artikel 83 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 bestimmt wurde, daß Zölle und Verbrauchssteuern durch Reichsbehörden verwaltet werden. Die näheren Bestimmungen traf das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919, daß später in die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 übernommen wurde.

Das seit dem Jahre 1888 wegen vorzunehmender Bauten einige Male in seiner Begrenzung veränderte und voraussichtlich auch fernerhin noch Veränderungen zu unterwerfende Freihafengebiet umfasst rund 11 qkm; es reicht im Norden bis an den Niederhafen, den Binnenhafen, den Zollkanal, den Oberhafen und einen Teil des Oberhafenkanals, im Osten bis an die Eisenbahnelbbrücke und den Damm der nach Harburg führenden Eisenbahn, im Süden bis unmittelbar oder nahe an die hamburgisch-preussische Landesgrenze und westlich bis an den östlich vom Köhlbrand gelegenen Kohlenschiffhafen. Innerhalb dieses Gebiets ist die Bewegung der Schiffe und Waren von jeder Zollkontrolle befreit, die Anlegung von industriellen Grossbetrieben gestattet, dagegen Klein- und Hausierhandel verboten. Von den westlich vom Köhlbrand entstandenen Häfen wurde der Neue Petroleumhafen im Frühjahr 1914 als Zollausschlußgebiet erklärt. Am 1. September 1922 wurde dann weiter der Waltershofer und der Rugenberger Hafen vom Zollgebiet ausgeschlossen. Dieser Teil des Freihafengebiets umfaßt 2,69 qkm.

Das Wohnen im Freihafengebiet wird nur insoweit geduldet, als dort die dauernde Anwesenheit von Personen zu Betriebs- oder Aufsichtszwecken erforderlich ist; solche im Freihafengebiet zugelassenen Einwohner dürfen nur verzollte oder aus dem freien Verkehr des Zollinlandes herstammende Gegenstände, für welche eine Rückvergütung des Zoll- oder Steuerbetrages nicht in Anspruch genommen ist, verbrauchen oder verzehren. Das Freihafengebiet ist zu Wasser durch schwimmende Pallisaden (sogen. spanische Reiter), zu Lande durch eiserne Gitter, Zäune u. dergl. zollsicher umschlossen. Die Eingänge ins Zollinland stehen dauernd unter Grenzaufsicht; die Grenzaufsichtsbeamten — welche Zollinspektoren unter der Oberleitung des Vorstehers des Hauptzollamts-Grenze unterstehen — dürfen unter bestimmten Voraussetzungen von der Waffe Gebrauch machen. Zur Bewachung der Wasserdurchgänge insbesondere dienen neben zahlreichen Jollen zur Zeit 21 Dampfer und 6 Motorbarkassen. Um das Freihafengebiet ist im Interesse des Grenzschutzes ein „Grenzbezirk" gelegt, der von dem übrigen Zollgebiet durch die „Binnenlinie" getrennt ist (§ 16 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869). Letztere verläuft im Norden des Freihafengebiets nahe an dessen Grenze teils im, teils am Zollkanal zuge, schliesst aber weiterhin breitere Flächen, auch preussischen Gebiets in den Grenzbezirk ein (vergl. Senats-Bekanntmachungen vom 4. August 1909 Amtsblatt Nr. 97 und vom 14. Mai 1915 Amtsblatt Nr. 96). In diesem Grenzbezirk haben die Grenzaufsichtsbeamten weitgehende Befugnisse bezüglich der Revision von Waren und Personen; der Transport gewisser Waren — zur Zeit Kaffee, Tabak und Branntwein in Mengen von mehr als 5 kg — unterliegt dort einer Bezettelungskontrolle (Senats-Bekanntmachung vom 28. Juni 1889), und Hausiergewerbe dürfen nur mit Erlaubnis der Zollbehörde betrieben werden. Zu dem Grenzbezirk gehört auch der gesamte Unterlauf der Elbe von Hamburg bis zur Mündung. Die Aufsicht wird hier durch 8 Zollkreuzer ausgeübt.

Der Schiffsverkehr zwischen dem Freihafen, der Nord- und Ostsee, auf der Unterelbe und dem Kaiser-Wilhelm-Kanal (ebenso wie der seewärtige Verkehr der Zollhäfen an der Unterelbe etc.) ist von aller Zollkontrolle befreit, wenn die Schiffe einen auf Zolltreue vereidigten Lotsen an Bord haben und die Zeichen führen. Letztere bestehen bei Tage aus einer diagonal schwarzweissen, am hinteren Mast oder auf dem Flaggenstock am Heck zu führenden Flagge, bei Nacht aus zwei nach vorne abgeblendeten Lichtern, einem unteren weissen und einem oberen grünen. Solche Schiffe dürfen mit gewissen Ausnahmen keinen Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen unterhalten und ihre Fahrt nicht willkürlich unterbrechen. Auch Leichter und Zuladeschiffe sowie auf besondere Erlaubnis andere Fahrzeuge dürfen zwecks Befreiung von der Zollabfertigung die Zollzeichen führen. Bei Cuxhaven einkommende Schiffe, welche nicht wegen Zollfreiheit der Ladung sofort in den freien Verkehr gesetzt werden können und auch nicht unter Zollzeichen fahren sollen, werden vom Zollamt Cuxhaven im „Ansageverfahren" elbaufwärts abgelassen. Die näheren Bestimmungen über den Zollverkehr auf der Unterelbe enthält das Zollregulativ vom 25. Juli 1888.

Der hiesigen Zollabfertigung dienen die um das Freihafengebiet, teils an der Zollinie teils in einiger Entfernung von ihr gelegenen Zollstellen. Diese sind entweder Zollämter oder Zollabfertigungsstellen. Ihrem Zwecke nach zerfallen die Zollstellen in solche für den Wasserverkehr (meist auf schwimmenden Pontons errichtet), für den Eisenbahnverkehr, den Landfracht-, den Personen- und den Postverkehr; doch sind manche Zollstellen auch für die Abfertigung verschiedener Verkehrsarten eingerichtet. Jede Zollstelle untersteht einem der 7 Hauptzollämter Oberelbe, Erikus, Lohseplatz, St. Annen, Kehrwieder, Jonas, und Steinwärder. Bei den Hauptzollämtern selbst oder an besonderen Dienststellen derselben befinden sich die Lagerbuchhaltereien, die Hebestellen für die Verbrauchssteuern u. s. w. Sämtliche Kassen der Zollstellen liefern ihre Einnahmen mittelbar oder unmittelbar an die Oberfinanzkasse ab. Ausserdem besteht ein Zollstatistisches Amt für die Bearbeitung der Statistik des Warenverkehrs zwischen dem deutschen Zollgebiet und dem Auslande. Näheres über die Organisation siehe in Abschnitt 1 dieses Buches unter „Zollwesen".

Alle aus dem Zollauslande — einem deutschen Zollausschlussgebiet (Freihafen) oder einem nichtdeutschen Lande — eingehenden zollpflichtigen oder nicht sofort als zollfrei kenntlichen Gegenstände unterliegen der Zollabfertigung und sind zu diesem Zweck zu deklarieren. Zur Anfertigung von Deklarationen für die Warenführer sind bei den grösseren Zollstellen Gewerbetreibende, sogenannte Zolldeklaranten, zugelassen. Diese haben keine Beamteneigenschaft, und niemand braucht sich ihrer zur Deklarierung zu bedienen; auch wird der Entgelt, den sie für ihre Tätigkeit erheben, amtlich nicht kontrolliert. Doch liegt eine gewisse Gewähr für das Publikum in dem Umstande, dass die Zollbehörde ständige Zolldeklaranten nur nach Prüfung ihrer allgemeinen Vertrauenswürdigkeit zulässt. Waren mit einem Zollwert unter 9 M. brauchen nur mündlich deklariert zu werden. Reisende dürfen ihr Gepäck statt der Deklaration sofort zur Revision stellen. Zur Bestimmung der richtigen Zollsätze dient der Zolltarif und das zu diesem gehörige, alphabetisch geordnete Warenverzeichnis.

Die Abfertigungen dienen verschiedenen Zwecken, und die Deklarationen haben hiernach verschiedene Formen und Voraussetzungen.

Die Eingangsabfertigungen bezwecken:

a) entweder den Eingang in den freien Zollinlandsverkehr nach Verzollung oder Feststellung der Zollfreiheit,
b) oder die Versendung im gebundenen Verkehr mit Zollbegleitpapieren (Begleitscheinen I und II, im Eisenbahnverkehr auch Begleitzetteln),
c) oder den vorübergehenden zollfreien Einlass zu gewissen Zwecken (z. B. zur Ausbesserung),
d) oder die Einlagerung unter Zollkontrolle.

Eingehende Waren dürfen an den hiesigen Eingangszollstellen mit »Überweisungszetteln« einer anderen Zollstelle in Hamburg, Altona oder Harburg zur weiteren Abfertigung überwiesen werden. Über die Freihafengrenze bei St. Pauli eingehende, nach Altona bestimmte Schiffe sind dorthin mit »Ansagezettel« zu überweisen, sofern sie nicht auf Grund vorangegangener Genehmigung auf der Fahrt zwischen dem Hamburger Freihafen und dem Altonaer Freibezirk die Zollzeichen führen. Die Genehmigung ist beim Hauptzollamt Jonas nachzusuchen.

Der Einlagerung zollpflichtiger Waren im Zollinlande dienen die unter zollamtlichem Mitverschluss stehenden oder offenen Privatläger, Zollkonten und dergl. Für die offenen Privatläger und die Zollkonten ist eine von der Zollbehörde bezüglich der Höhe festzusetzende Sicherheit zu hinterlegen, welche von dem Hauptzollamt Erikus materiell (usw.) geprüft und entgegengenommen wird.

Die Ausgangsabfertigungen bezwecken:

a) entweder die Wiederausfuhr unter Zollkontrolle versendeter, vorübergehend zollfrei eingelassener oder unverzollt eingelagerter zollausländischer Waren (letzterenfalls bedarf es der »Niederlage-Abmeldung«, in den andern vorbezeichneten Fällen findet keine besondere Ausgangsdeklaration statt),
b) oder die Befreiung ausgehender zollinländischer Fabrikate (Zucker, Branntwein, Bier, Tabakerzeugnisse eingesalzene Gegenstände etc.) von der Steuer,
c) oder bei Getreide oder Müllereierzeugnissen die Erlangung von Einfuhrscheinen,
d) oder die Sicherung zollfreien Wiedereingangs zollinländischer, zur Beförderung durch Zollausland bestimmter Waren.

Das Nähere über die Ein- und Ausgangsabfertigung ergeben das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Regulative, die bei den Zollstellen eingesehen werden können, zum grösseren Teil auch im Buchhandel zu haben sind.

Die oberste Leitung der mit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern betrauten Reichsbehörden steht dem Reichsminister der Finanzen zu, unter dem die Landesfinanzämter als Oberbehörden stehen. Das Gebiet des Landes Hamburg gehört zu dem Landesfinanzamt Unterelbe. Die hamburgischen Waldörfer und die Gemeinde Moorburg unterstehen jedoch hinsichtlich der Zoll- und

Illegible
Plastic Covered Document